

Beschluss Nr. 1 der 1. ordentlichen Präsidiumssitzung des SHFV am 28.01.2026

Antrag: § 11a Jugendordnung

Antragsteller: KfV Stormarn

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig unter Enthaltung des KfV Westküste beschlossen, dass § 11a der Jugendordnung wie folgt geändert wird:

§ 11a Auswechslungen

~~1. Für die Kreisspielklassen gilt:~~

~~Im Bereich der D- bis G-Jugend dürfen beliebig viele Spieler/Spielerinnen ein- und ausgewechselt werden, wobei auch ein Wiedereinwechseln und -auswechseln von ausgewechselten Spielern/Spielerinnen möglich ist. In der A- bis C-Jugend ist Vorstehendes mit der Einschränkung gültig, dass hier die Spielerzahl auf 18 bzw. bei 9er-Mannschaften auf 14 und bei 7er-Mannschaften auf 12 beschränkt ist. Alle eingesetzten* Spieler/Spielerinnen gehören zum Spiel.~~

~~2. Für die Verbandsspielklassen gilt:~~

~~Die Spielerzahl auf 16 bzw. bei 9er-Mannschaften auf 14 und bei 7er-Mannschaften auf 12 beschränkt. Alle eingesetzten* Spieler/Spielerinnen gehören zum Spiel.~~

1. In allen Altersklassen dürfen beliebig viele Spieler/Spielerinnen ein- und ausgewechselt werden, wobei auch ein Wiedereinwechseln und -auswechseln von ausgewechselten Spielern/Spielerinnen möglich ist.

Beschränkungen für A- bis C-Jugend:

- 11er-Mannschaften: maximale Spieleranzahl 18
- 9er-Mannschaften: maximale Spieleranzahl 14
- 7er-Mannschaften: maximale Spieleranzahl 12

Für die Saison 2025/26 gilt in Junioren- und Juniorinnen-Verbandsspielklassen mit ganzjähriger Spielrunde (Hin- und Rückrunde) sowie dem Verbandspokal:

- 11er-Mannschaften: maximale Spieleranzahl 16
- 9er-Mannschaften: maximale Spieleranzahl 14
- 7er-Mannschaften: maximale Spieleranzahl 12

Alle eingesetzten* Spieler/Spielerinnen gehören zum Spiel.

2. Es dürfen nur Spieler/Spielerinnen eingesetzt werden, die bei Spielbeginn im Spielbericht stehen.

Ausnahme:

Wird durch unvorhergesehene Zwischenfälle die Mannschaftsaufstellung nach Freigabe durch die Vereine und vor Spielbeginn geändert oder weitere, bis dahin nicht im Spielbericht aufgeführte Spieler/Spielerinnen, am Spiel teilnehmen sollen, ist diese Änderung/Ergänzung vor Spielbeginn dem gegnerischen Mannschaftsverantwortlichen im Beisein des Schiedsrichters, wenn vorhanden, zu verkünden. In diesem Falle erfolgt eine Anpassung der Mannschaftsaufstellung im Nachgang des Spiels bei der Erfassung des Spielberichts. Die Nichtbeachtung der vorstehenden Regelung führt zu einer Spielwertung.



**Erläuterung: Im Bereich der F- bis D-Jugend gelten alle im Spielbericht vermerkten Spieler(innen) als eingesetzt. Ab der C-Jugend aufwärts gelten nur die tatsächlich aktiv auf dem Feld mitgewirkten Spieler/Spielerinnen~~(innen)~~ als eingesetzt.*

Die Änderungen treten zum 01.02.2026 in Kraft.

Begründung:

[Allgemein] Der Paragraph 11 ist elementar für den Jugendspielbetrieb und ist daher strukturiert und verständlich darzustellen. Mit der neuen Darstellung soll dem Rechnung getragen werden. Um innerhalb des Paragraphen einheitlich zu gendern, erfolgt eine Anpassung der Sternchenzusatzes.

[Ziffer 1] Die Vorgenommene Differenzierung nach Kreis- und Verbandsebene sorgte für viel Irritationen bei den Vereinen und hatte eine ungewollte Verschärfung bei der Ein- und Auswechslung von Spieler*innen im Bereich der D-Jugend zur Folge. Zukünftig ist in allen A- bis C-Jugend-Spielklassen das Einwechseln aller auf dem Spielbericht aufgeführten Spieler*innen mit den o.g. Einschränkungen statthaft.

[Ziffer 2] Die Vorgabe, dass nur Spieler*innen, die auf dem Spielberichtsbogen stehen, eingesetzt werden dürfen, war bislang nicht über die Jugendordnung geregelt und soll durch die neue Ziffer 2 nun auch im Ordnungstext geregelt werden.



Beschluss Nr. 2 **der 1. ordentlichen SHFV-Präsidiumssitzung
am 28.01.2026**

Antrag: **Erhöhung Pauschale Aufwandsentschädigungen
im Anhang zur Finanzordnung**

Antragsteller: geschäftsführendes Präsidium

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat mehrheitlich die Änderung im
Anhang zur Finanzordnung „Pauschale
Aufwandsentschädigungen“ wie in der Anlage zu diesem Antrag
beschlossenen. Die Abstimmung erfolgte mehrheitlich für Option 1
bei folgenden Enthaltungen bzw. (Gegen-)Stimmen für Option 2:

Enthaltungen: SHFV-Herrenspielausschuss, SHFV-Frauen- und
Mädchenausschuss, KfV Herzogtum Lauenburg, KfV Rendsburg-
Eckernförde

Option 2: SHFV-Jugendausschuss, KfV Stormarn

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Durch die Heraufsetzung des Ehrenamtsfreibetrages (Ehrenamtspauschale) durch das
Steueränderungsgesetz 2025 von maximal 840,00 € auf 960,00 € pro Jahr, ist ab dem
01.01.2026 die Zahlung höherer Aufwandsentschädigungen möglich.

Zum Zwecke der Ehrenamtsmotivation soll von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden.
Alle bisherigen Beträge sollen erhöht werden.

Für den Gesamt-Haushalt (SHFV und KfV zusammen) bedeutet das eine deutliche
Mehrbelastung gemessen an den abgerufenen Aufwandsentschädigungen des Jahres 2025.
Die Verteilung der Mehrbelastung steht im Verhältnis 20% (SHFV) zu 80% (Kreise).

Die Finanzierung der zusätzlichen Kosten muss aus dem jeweiligen Haushalt erfolgen.

Die Werte der pauschalen Aufwandsentschädigung in der Finanzordnung sind als „bis zu“ zu
interpretieren.

Die unterschiedlichen Optionen sehen wie folgt aus:

	Option 1	Option 2
Beschreibung	Erhöhung aller Funktionen um 10,00 €	Erhöhung um 10,00 € (bisherige Funktionen zw. 40,00 und 70,00) bzw. Erhöhung um 5,00 € (bisherige Funktionen < 40,00 €)
Jährliche Kosten (SHFV + Kreise)	ca. 45.600,00 € (SHFV – 8.535 €) (Kreise – 37.065 €)	ca. 27.640,00 € (SHFV – ca. 4.335 €) (Kreise – ca. 23.305 €)
Finanzierung	Durch Einsparmaßnahmen im laufenden Haushalt	Durch Einsparmaßnahmen im laufenden Haushalt
Bewertung	Größtmögliche Ehrenamtsförderung, dafür sehr hohe Belastung des Haushaltes, speziell auf Kreisebene.	Diese Option wurde auch bei der letzten Erhöhung angewendet. Unterscheidung zwischen den ehrenamtlichen Positionen. Kompromisslösung im Hinblick auf entstehende Kosten.

Anlage zu Antrag Nr. 2 zur 1. ordentlichen SHFV-Präsidiumssitzung am 28.01.2026

Pauschale Aufwandsentschädigung – OPTION 1 (Erhöhung um 10,00 €):

Funktion	Monatlich (bis zu)	Jährlich (bis zu)
Präsident des SHFV	70,00 € 80,00 €	840,00 € 960,00 €
Vizepräsidenten des SHFV	60,00 € 70,00 €	720,00 € 840,00 €
Vorsitzende des Jungen Präsidiums	50,00 € 60,00 €	600,00 € 720,00 €
Vorsitzende von Verbandsausschüssen und der Revisionsstelle	50,00 € 60,00 €	600,00 € 720,00 €
Vorsitzender des Verbandsgerichtes	50,00 € 60,00 €	600,00 € 720,00 €
stv. Vorsitzende von Verbandsausschüssen/vom Jungen Präsidium	45,00 € 55,00 €	540,00 € 660,00 €
Vorsitzender des Ältestenrates	///	60,00 € 70,00 €
Beisitzer in Verbandsausschüssen/Lehrstäben/Revisionsstelle (jeweils)	35,00 € 45,00 €	420,00 € 540,00 €
Vorsitzender von Kommissionen	35,00 € 45,00 €	420,00 € 540,00 €
Mitglieder in Kommissionen (jeweils)	25,00 € 35,00 €	300,00 € 420,00 €
Vorsitzender des SHFV-Sportgerichtes	50,00 € 60,00 €	600,00 € 720,00 €
Vorsitzender des SHFV-Sportjugendgerichtes	50,00 € 60,00 €	600,00 € 720,00 €
Beisitzer in SHFV-Gerichten (jeweils)	35,00 € 45,00 €	420,00 € 540,00 €
Mitglieder Ältestenrat	///	///
Vorsitzende der KfV	70,00 € 80,00 €	840,00 € 960,00 €
Mitglieder der geschäftsführenden Vorstände der KfV	60,00 € 70,00 €	720,00 € 840,00 €
Vorsitzende der Kreisausschüsse und sonstige Vorstandsmitglieder der KfV	50,00 € 60,00 €	600,00 € 720,00 €
Vorsitzende der Kreisgerichte	50,00 € 60,00 €	600,00 € 720,00 €
stv. Vorsitzende von Kreisausschüssen	40,00 € 50,00 €	380,00 € 600,00 €
Beisitzer in Kreisausschüssen/Lehrstäbe (jeweils)	35,00 € 45,00 €	420,00 € 540,00 €
Beisitzer in KfV-Gerichten (jeweils)	35,00 € 45,00 €	420,00 € 540,00 €

Anlage zu Antrag Nr. 2 zur 1. ordentlichen SHFV-Präsidiumssitzung am 28.01.2026

Pauschale Aufwandsentschädigung – OPTION 2 (Erhöhung um 10,00 bzw. 5,00 €):

Funktion	Monatlich (bis zu)	Jährlich (bis zu)
Präsident des SHFV	70,00 € 80,00 €	840,00 € 960,00 €
Vizepräsidenten des SHFV	60,00 € 70,00 €	720,00 € 840,00 €
Vorsitzende des Jungen Präsidiums	50,00 € 60,00 €	600,00 € 720,00 €
Vorsitzende von Verbandsausschüssen und der Revisionsstelle	50,00 € 60,00 €	600,00 € 720,00 €
Vorsitzender des Verbandsgerichtes	50,00 € 60,00 €	600,00 € 720,00 €
stv. Vorsitzende von Verbandsausschüssen/vom Jungen Präsidium	45,00 € 55,00 €	540,00 € 660,00 €
Vorsitzender des Ältestenrates	///	60,00 € 70,00 €
Beisitzer in Verbandsausschüssen/Lehrstäben/Revisionsstelle (jeweils)	35,00 € 40,00 €	420,00 € 480,00 €
Vorsitzender von Kommissionen	35,00 € 40,00 €	420,00 € 480,00 €
Mitglieder in Kommissionen (jeweils)	25,00 € 30,00 €	300,00 € 360,00 €
Vorsitzender des SHFV-Sportgerichtes	50,00 € 60,00 €	600,00 € 720,00 €
Vorsitzender des SHFV-Sportjugendgerichtes	50,00 € 60,00 €	600,00 € 720,00 €
Beisitzer in SHFV-Gerichten (jeweils)	35,00 € 40,00 €	420,00 € 480,00 €
Mitglieder Ältestenrat	///	///
Vorsitzende der KfV	70,00 € 80,00 €	840,00 € 960,00 €
Mitglieder der geschäftsführenden Vorstände der KfV	60,00 € 70,00 €	720,00 € 840,00 €
Vorsitzende der Kreisausschüsse und sonstige Vorstandsmitglieder der KfV	50,00 € 60,00 €	600,00 € 720,00 €
Vorsitzende der Kreisgerichte	50,00 € 60,00 €	600,00 € 720,00 €
stv. Vorsitzende von Kreisausschüssen	40,00 € 50,00 €	480,00 € 600,00 €
Beisitzer in Kreisausschüssen/Lehrstäbe (jeweils)	35,00 € 40,00 €	420,00 € 480,00 €
Beisitzer in KfV-Gerichten (jeweils)	35,00 € 40,00 €	420,00 € 480,00 €